

BFH: Eigenbelege bei Bewirtungsaufwendungen

Gaststättenrechnungen müssen den Namen des bewirtenden Steuerpflichtigen enthalten (Ausnahme Kleinbeträge i.S. der UStDV). Eigenbelege oder Kreditkartenabrechnungen können diese Angabe auf den Rechnungen nicht entbehrlich machen. Der Gaststättenrechnung kommt als Fremdbeleg eine erhöhte Nachweisfunktion zu.

Sachverhalt

Der Kläger erzielte in den Streitjahren 1998 bis 2000 Einkünfte aus Gewerbebetrieb aus seinem Einzelunternehmen. Im Rahmen einer steuerlichen Außenprüfung wurden Bewirtungsaufwendungen unter Hinweis darauf beanstandet, dass Rechnungen über 200 DM auch den Namen des bewirtenden Steuerpflichtigen enthalten müssten (R 21 Abs. 8 S. 4 der EStR 1998/1999/2000). Die Eigenbelege, die der Kläger erstellt hatte, seien als Nachweise nicht ausreichend. Das FG gab der Klage teilweise statt und hat weitere Bewirtungsaufwendungen anerkannt.

Entscheidung

Zu Unrecht hat das FG weitere Bewirtungsaufwendungen als Betriebsausgaben berücksichtigt, da auf den eingereichten Rechnungen über die Bewirtung die erforderliche Angabe des Namens des Klägers als bewirtende Person fehlte. Weder die entsprechende Angabe des Klägers als Bewirtendem auf den von ihm erstellten Eigenbelegen noch die eingereichten Kreditkartenabrechnungen machten die erforderliche Angabe des Steuerpflichtigen auf den Rechnungen entbehrlich.

Aufwendungen für die Bewirtung von Personen aus geschäftlichem Anlass sind nicht abziehbar, soweit sie 80 % der Aufwendungen übersteigen, die nach der allgemeinen Verkehrsauffassung als angemessen anzusehen und deren Höhe und betriebliche Veranlassung nachgewiesen sind. Zum Nachweis der Höhe und der betrieblichen Veranlassung der Aufwendungen hat der Steuerpflichtige schriftlich die folgenden Angaben zu machen: Ort, Tag, Teilnehmer und Anlass der Bewirtung sowie Höhe der Aufwendungen (§ 4 Abs. 5 S. 1 Nr. 2 S. 2 EStG). Hat die Bewirtung in einer Gaststätte stattgefunden, so genügen Angaben zu dem Anlass und den Teilnehmern der Bewirtung; die Rechnung über die Bewirtung ist beizufügen (§ 4 Abs. 5 S. 1 Nr. 2 S. 3 EStG).

Die Voraussetzungen zur Erfüllung der Nachweispflicht bei einer Bewirtung in einer Gaststätte ergeben sich - entgegen der Auffassung des FG - allein aus der Vorschrift des § 4 Abs. 5 S. 1 Nr. 2 S. 3 EStG als *lex specialis* zu § 4 Abs. 5 S. 1 Nr. 2 S. 2 EStG. Dies ergibt sich insbesondere aus dem zwingenden Erfordernis, im Fall der Gaststättenbewirtung die Rechnung über die Bewirtung beizufügen. Die Beifügung der Rechnung kann nicht durch Eigenbelege ersetzt werden. Das Beifügen der Rechnung ist materiell-rechtliche Voraussetzung für den Betriebsausgabenabzug. Als Fremdbeleg kommt der Gaststättenrechnung eine erhöhte Nachweisfunktion zu. Gaststättenrechnungen müssen, sofern es sich nicht um Rechnungen über Kleinbeträge i.S. der UStDV handelt, den Namen des bewirtenden Steuerpflichtigen enthalten (§ 4 Abs. 5 S. 1 Nr. 2 S. 3 EStG).

Gaststättenrechnungen ohne Angabe des Namens des bewirtenden Steuerpflichtigen sind als Nachweis der Bewirtungsaufwendungen grundsätzlich ungeeignet, da damit nicht belegt ist, wem die Aufwendungen entstanden sind und das Finanzamt weder die betriebliche Veranlassung noch die Angemessenheit der Bewirtungsaufwendungen prüfen kann (siehe auch BFH-Rechtsprechung zu der Rechtslage vor Inkrafttreten des StRefG 1990: Urteile vom 27.06.1990 und 02.10.1990; ebenso die Finanzverwaltung: R 21 Abs. 8 EStR). Die Angabe des Namens des bewirtenden Steuerpflichtigen in dem Eigenbeleg kann die entsprechende Angabe in der Rechnung nicht ersetzen. Der Gaststättenrechnung kommt als Fremdbeleg eine - im Vergleich zum Eigenbeleg - erhöhte Nachweisfunktion zu. Denn der Name des bewirtenden Steuerpflichtigen kann nur durch den Gaststätteninhaber oder seinen Bevollmächtigten auf der Rechnung vermerkt werden, wie auch eine nachträgliche Ergänzung der Gaststättenrechnung um den Namen des Bewirtenden nur durch diese

Personen erfolgen darf (so auch BFH-Urteile vom 27.06.1990 und 02.10.1990). Auch die eingereichten Kreditkartenabrechnungen können - entgegen der Auffassung des FG - an diesem Ergebnis nichts ändern. Durch die Kreditkartenabrechnungen kann lediglich die Begleichung der Rechnung nachgewiesen werden, nicht jedoch die Frage der betrieblichen Veranlassung, also wer zu der Bewirtung eingeladen hat, d.h. Bewirtender war. Damit ist auch nach Inkrafttreten des StRefG 1990 die Angabe des Rechnungsadressaten auf der eingereichten Gaststättenrechnung (grundsätzlich) erforderlich.

Betroffene Norm

§ 4 Abs. 5 S. 1 Nr. 2 EStG

Streitjahre 1998 bis 2000

Vorinstanz

Finanzgericht Düsseldorf, Urteil vom 07.12.2009, 11 K 1093/07, EFG 2010, S. 633

Fundstelle

BFH, Urteil vom 18.04.2012, [X R 57/09](#), BStBl II 2012, S. 770

Weitere Fundstellen

BFH, Urteil vom 27.06.1990, I R 168/85, BStBl II 1990, S. 903

BFH, Urteil vom 02.10.1990, VIII R 62/86, BStBl II 1991, S. 174

www.deloitte-tax-news.de

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Mandanteninformation oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko. Deloitte GmbH übernimmt keinerlei Garantie oder Gewährleistung noch haftet sie in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grunde empfehlen wir stets, eine persönliche Beratung einzuholen.

This client information exclusively contains general information not suitable for addressing the particular circumstances of any individual case. Its purpose is not to be used as a basis for commercial decisions or decisions of any other kind. This client information does neither constitute any advice nor any legally binding information or offer and shall not be deemed suitable for substituting personal advice under any circumstances. Should you base decisions of any kind on the contents of this client information or extracts therefrom, you act solely at your own risk. Deloitte GmbH will not assume any guarantee nor warranty and will not be liable in any other form for the content of this client information. Therefore, we always recommend to obtain personal advice.